

Antrag

**der Abgeordneten Michael Neumann, Britta Ernst, Gesine Dräger,
Dr. Martin Schäfer, Dr. Andrea Hilgers, Thomas Böwer (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Bernd Reinert, Marcus Weinberg, Frank-Thorsten Schira,
Karen Koop, Bettina Bliebenich (CDU) und Fraktion**

Betr.: Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Die Bürgerschaft möge folgendes Gesetz beschließen:

**„Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung
vom ...**

Artikel 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- § 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder
- § 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen
- § 4 Gesundheitsvorsorge
- § 5 Geltungsbereich

Zweiter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH und sonstiger Leistungserbringer (Träger)

Erster Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten und der Freien und Hansestadt Hamburg

- § 6 Anspruch auf Förderung
- § 7 Anspruch auf Kostenerstattung
- § 8 Höhe der Kostenerstattung
- § 9 Familieneigenanteil
- § 10 Bewilligungszeitraum
- § 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- § 12 Antragstellung
- § 13 Bewilligungsbescheid

§ 14 Beendigung der Kostenerstattung

Zweiter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 15 Vereinbarungen

§ 16 Leistungsvereinbarung

§ 17 Qualitätsvereinbarung

§ 18 Entgeltvereinbarungen

§ 19 Vereinbarungszeitraum

§ 20 Schiedsstelle

§ 21 Zahlungsanspruch der Träger

Dritter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten

§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag

Vierter Abschnitt. Mitwirkung der Kinder und Eltern

§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung

§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

Fünfter Abschnitt. Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

§ 26 Frühförderung

Dritter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege

§ 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

§ 28 Förderung in der Tagespflege

§ 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 31 Mitteilungspflichten

§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten

§ 33 Sozialdatenschutz

§ 34 Meldepflicht der Träger

§ 35 Härteregelung

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),
3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort)

jeweils durch pädagogische Fachkräfte.

(2) Tagespflege dient der Betreuung und der Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

(3) Kindertagesbetreuung nach den Absätzen 1 und 2 kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und des Schulwesens durchgeführt werden.

§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Krippen, Kindergärten und Horte formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.

(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein,

1. dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten sowie vor anderen Kulturen zu vermitteln,
2. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Gruppen vorzubereiten,
3. dem Kind Achtung vor seiner natürlichen Umwelt zu vermitteln,
4. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
5. dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und
6. das Kind in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.

(3) Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Tageseinrichtungen zum Wohl des Kindes unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten abstimmen. Die Tageseinrichtungen sollen mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.

§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtungen auf die sich

immer im Wandel befindenden Herausforderungen ihres Berufes durch Aus- und Fortbildungen hinreichend vorbereitet wird und Unterstützung findet.

(2) Dazu wird ein Qualifizierungskuratorium im Amt für Jugend eingerichtet, das aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde, der Träger und Verbände der Hamburger Kindertagesbetreuung, den Hamburger sozialpädagogischen Fachhochschulen und den Hamburger Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher besteht. Das Qualifizierungskuratorium ermittelt fachlichen Qualifizierungsbedarf, koordiniert notwendige Anpassungen der theoretischen und praktischen Ausbildung und überprüft, ob ausreichend pädagogische Fachkräfte für den Hamburger Bedarf ausgebildet werden.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind zur Fortbildung aufgerufen. Der Träger soll die Teilnahme an der Fortbildung ermöglichen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 Fünftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 14. und 25. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2304), oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(2) Die zuständige Behörde führt in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch, soweit diese Gesundheitsvorsorge nicht im Einzelfall durch Maßnahmen nach Absatz 1 entbehrlich ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(3) Die bezirklichen Jugendämter und die Träger der Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten der in Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; sie arbeiten mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen.

§ 5 Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten Kinder, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), zuständig ist.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 nur mit Trägern, die den Vereinbarungen nach § 15 Absatz 1 beigetreten sind oder die solche Vereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben.

Zweiter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH und sonstiger Leistungserbringer (Träger)

Erster Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten und der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 6 Anspruch auf Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.

(2) Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen.

(3) Kinder mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischen Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.

(4) Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern kann der Anspruch auch durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer geeigneten Sondergruppe oder einer integrativen Tageseinrichtung erfüllt werden. Dabei ist ein Betreuungsumfang zu gewährleisten, der die optimale Förderung des Kindes ermöglicht und mindestens dem in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 genannten zeitlichen Umfang der Betreuung gleichkommt.

(5) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens auch durch die Bewilligung einer Förderung in Tagespflege oder durch die Aufnahme in einer Vorschulklasse erfüllt werden. Wird der Anspruch durch die Aufnahme in einer Vorschulklasse erfüllt, verringert sich ein Anspruch nach Absatz 2 oder 3 um den nach dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), für Vorschulklassen vorgesehenen zeitlichen Umfang.

(6) Im Übrigen können Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

(7) Die Umsetzung der Rechtsansprüche nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt schrittweise bis zum 1. August 2006. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere dazu durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7 Anspruch auf Kostenerstattung

(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg Anspruch auf Kostenerstattung, wenn

1. ein Anspruch auf Förderung nach § 6 Absätze 1 bis 6 besteht oder bewilligt wurde,
2. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung
 - a) Leistungsvereinbarungen nach § 16,
 - b) Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17 und

- c) Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,
3. der Träger der in Anspruch genommenen Tageseinrichtung Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen hat und
4. die Sorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger der Einrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag geschlossen haben, der den Anforderungen nach § 22 genügt und in dem das Betreuungsentgelt für die öffentlich geförderte Leistungsart das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Betreuungsentgelt nicht übersteigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg zur Kostenerstattung nur verpflichtet, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des Kindeswohls ausnahmsweise geboten ist.

(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9) durch Zahlung an den Träger der Einrichtung erfüllt.

§ 8 Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Kostenerstattung entspricht dem nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelt abzüglich eines Familieneigenanteils (§ 9).

(2) Wird zwischen den Sorgeberechtigten des Kindes und dem Träger ein niedrigeres Leistungsentgelt vereinbart, so tritt dieses an die Stelle des nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelts.

(3) Die Kostenerstattung nach § 7 Absatz 2 erfolgt in Höhe des durchschnittlichen Leistungsentgelts in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme der Leistungsart, soweit nicht die Kosten des in Anspruch genommenen Trägers geringer sind.

§ 9 Familieneigenanteil

(1) Der Familieneigenanteil ist nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln. Familie im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern des geförderten Kindes und ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtigt sind. Für die Ermittlung des Einkommens gilt § 82 des Bundessozialhilfegesetzes (SGB XII) vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), entsprechend. Das Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3066) gilt nicht als Einkommen.

(2) Der Familieneigenanteil wird auf der Grundlage des Einkommens des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Eltern errechnet. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Kinder getrennt lebender Eltern, die von dem außerhalb der Familie lebenden Elternteil Kindesunterhalt erhalten, können von eben diesem Elternteil als so genanntes Zählkind geltend gemacht werden, wenn dieser Elternteil Kinder aus seiner neuen Familie in der Hamburger Kindertagesbetreuung unterbringt.

(4) Für Bezieherinnen und Bezieher eines geringen Einkommens oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII wird ein Mindesteigenanteil angesetzt. Werden dem Kind, das einen Kindergartenplatz in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt.

§ 10 Bewilligungszeitraum

(1) Die Kostenerstattung wird ab Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Sie soll längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

§ 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung

(1) Kinder und ihre Sorgeberechtigten, die für ihre Kinder die Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege erwägen, haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige Jugendamt über die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Tagespflegestellen. Kinder und Eltern sind über alle für ihre Entscheidungen wichtigen pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte zu informieren.

(2) Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben Anspruch auf Beratung über ihre Rechte und Pflichten nach den §§ 6 bis 14.

(3) Den Sorgeberechtigten des Kindes wird angeboten, sie über Tageseinrichtungen, die zur Entgegennahme des Bewilligungsbescheides berechtigt sind, zu informieren.

(4) Finden die Sorgeberechtigten für das Kind keinen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz, kann von der zuständigen Behörde der Nachweis eines solchen Platzes beansprucht werden. Die zuständige Behörde hat dem Kind innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruches nach Satz 1 einen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz nachzuweisen.

(5) Die zuständige Behörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Informationsaufgaben eines Informationssystems über Träger der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen bedienen. Sie räumt den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Informationssystem ein; die Teilnahme ist freiwillig. Das Nähere über die Einrichtungen und Pflege dieses Informationssystems und über seine Nutzung durch die zuständigen Behörden, die Einrichtungsträger und die Öffentlichkeit, insbesondere über Art und Umfang der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschriften. Die Einrichtungsträger sind berechtigt, die von ihnen bereitgestellten Informationen nach Maßgabe der von der zuständigen Behörde herausgegebenen Verwaltungsvorschriften und auf eigene Kosten auf elektronischem Wege in das Informationssystem einzutragen. Nicht der Verwaltungsvorschrift entsprechende Einträge darf die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Einrichtungsträgers löschen. Über die Entfernung eines unzulässigen Eintrags wird der Einrichtungsträger nachträglich unterrichtet.

§ 12 Antragstellung

(1) Die Kostenerstattung (§ 7) ist bei der zuständigen Behörde frühestens zwölf Monate vor dem gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraumes zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen und Anschriften des Kindes, seiner Sorgeberechtigten und der Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache des Kindes,
3. eine Begründung für den beantragten Betreuungsumfang, wenn Ansprüche auf Art und Umfang der Betreuung nach § 6 Absätze 2, 3, 4 oder 6 geltend gemacht werden,
4. die Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner Eltern,
5. die Zahl der weiteren mit den Eltern zusammenlebenden unterhaltsberechtigten Abkömmlinge, wenn das geförderte Kind mit den Eltern zusammenlebt,
6. die Zahl der weiteren unterhaltsempfangenden Kinder, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben,
7. den gewünschten Bewilligungszeitraum.

Über die Angaben sind auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Ihrer Vorlage durch Dritte ist zuzustimmen. Die Beweisurkunden sind nach Prüfung unverzüglich zurückzugeben.

(3) Wenn die Antragstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 nicht nachkommen und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird, kann der Antrag abgelehnt oder Kostenerstattung unter Ansetzung des für das Kind zu errechnenden Höchstanteils bewilligt werden. Dies gilt nur, wenn die Antragstellenden zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen worden sind und dennoch ihrer Mitteilungspflicht innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.

(4) Wird die Mitwirkung nachgeholt und sind die Voraussetzungen für die Kostenerstattung oder eine höhere als die bewilligte Kostenerstattung erfüllt, kann die nach Absatz 3 versagte oder reduzierte Kostenerstattung nachträglich ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 13 Bewilligungsbescheid

(1) Im Bewilligungsbescheid werden Leistungsart, Beginn und Ende der Kostenerstattung und der Familieneigenanteil angegeben. Die Berechnung des Familieneigenanteils ist dem Bescheid als Anlage beizufügen. Der Bewilligungsbescheid wird dem Kind erteilt.

(2) Der Bewilligungsbescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart spätestens zwei Monate nach Beginn der bewilligten Kostenerstattung bei einer Tageseinrichtung, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 erfüllt, erfolgt ist.

§ 14 Beendigung der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung endet, sobald das Kind die Leistungsart beim Träger nicht mehr in Anspruch nimmt.

(2) Die Inanspruchnahme der Leistungsart beim Träger gilt als beendet, wenn das Kind

1. der Tageseinrichtung länger als zehn Öffnungstage ohne Benachrichtigung des Trägers fernbleibt,
2. der Tageseinrichtung länger als dreißig Öffnungstage fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.

(3) Die Sorgeberechtigten des Kindes haben den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart dem Träger der Tageseinrichtung schriftlich zu bestätigen.

Zweiter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 15 Vereinbarungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene Vereinbarungen über die Leistungsarten (§ 16), die Qualitätsentwicklung (§ 17) und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung (§ 18 Absatz 1).

(2) Sie schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der pädagogischen Arbeit, der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, Vereinbarungen über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts (§ 18 Absatz 2).

(3) In die Vereinbarung über die Leistungsarten ist die Verpflichtung der Träger aufzunehmen, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebots, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen, zu fördern und zu betreuen.

§ 16 Leistungsvereinbarung

(1) Die Vereinbarung über die Leistungsarten muss die wesentlichen Leistungsmerkmale beinhalten. Sie bestimmt insbesondere den zu fördernden Personenkreis und die zu erbringenden Leistungsarten, differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder, dem Betreuungsumfang, der jeweils hierzu erforderlichen personellen Ausstattung sowie der erforderlichen Qualifikation des Personals.

(2) Die Träger müssen sicherstellen, dass die Leistungen zur Förderung von Kindern geeignet und ausreichend im Sinne von § 2 dieses Gesetzes und § 22 SGB VIII sowie zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

(3) In der Vereinbarung über die Leistungsarten ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungen nicht in einer der Vereinbarung entsprechenden Art und Weise erbracht werden, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist.

§ 17 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

(1) In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist festzulegen, wie die Träger die fachliche Qualität der Arbeit sichern und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(2) Sind bei dem Träger derartige Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren vorhanden, wird davon ausgegangen, dass hierdurch eine ordnungsgemäße fachliche Leistungserbringung sichergestellt ist. In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist.

§ 18 Entgeltvereinbarungen

(1) In der Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgeltberechnung sind die Grundsätze für die Bemessung der Leistungsentgelte, insbesondere der Pauschalierung von Kostengruppen und Kostenfaktoren, die Grundsätze der Kostenkalkulation, die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten und das Abrechnungsverfahren zu regeln.

(2) In den mit den Trägern der Tageseinrichtungen zu schließenden Entgeltvereinbarungen ist die konkrete Höhe des Leistungsentgelts, differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten, zu regeln.

(3) Werden Leistungen mit den vereinbarten Leistungsentgelten erbracht, wird die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer unterstellt.

(4) In der Grundsatzvereinbarung ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Träger die Grundsatzvereinbarung nicht ordnungsgemäß anwenden oder sich nicht an die jeweilige Entgeltvereinbarung halten, insbesondere sich zusätzliche Entgelte versprechen lassen, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist.

§ 19 Vereinbarungszeitraum

(1) Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. In der Grundsatzvereinbarung nach § 18 Absatz 1 können unbeschadet von Satz 2 Regelungen vorgesehen werden, die es erlauben, für den Vereinbarungszeitraum prognostizierte Entwicklungen bestimmter Kostenfaktoren durch die tatsächliche Entwicklung dieser Kostenfaktoren zu ersetzen und die auf diesen Kostenfaktoren basierenden Leistungsentgelte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung für den Vereinbarungszeitraum neu zu berechnen.

(2) Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 treten zu dem in den Vereinbarungen bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Ver-

einbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die trägerbezogenen Entgeltvereinbarungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die den Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 zugrunde lagen, sind die Leistungsentgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu vereinbaren und die Veränderungen für den Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

§ 20 Schiedsstelle

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle eingerichtet, die bei Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen oder bei ihrer Durchführung entstehen. Sie besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger oder ihrer Verbände sowie einer unparteiischen vorsitzenden Person. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle können Gebühren erhoben werden.

(2) Kommen Vereinbarungen nach § 15 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein solcher Zeitpunkt nicht bestimmt, so wird die Festsetzung der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist.

(4) Die Parteien können die Entscheidung der Schiedsstelle innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe einer Kommission zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern; sie setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der zuständigen Behörde sowie von Vertretern der Träger und ihrer Verbände sowie einer oder einem Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitz führt die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde oder ein oder eine von ihr oder von ihm benannter Vertreter oder benannte Vertreterin. Die endgültige Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen sowie den Beteiligten bekannt zu geben. Für die Inanspruchnahme der Kommission können Gebühren erhoben werden. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 21 Zahlungsanspruch der Träger

(1) Der Träger, der ein Kind in einer seiner Tageseinrichtungen betreut, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 einen Anspruch auf Zahlung der Kosten-erstattung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Die zuständige Behörde rechnet mit dem Träger monatweise ab. Überzahlungen können mit den nächsten Zahlungen verrechnet werden. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe des in der Grundsatzvereinbarung nach § 18 Absatz 1 festgelegten Abrechnungsverfahrens.

Dritter Abschnitt. Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten

§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag

(1) Wird Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die Sorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Tageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über

1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung,
2. die von der Tageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen,
3. die Qualifikation der in der Einrichtung beschäftigten Personen,

4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2),
5. die Kündigungsfrist; diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen,
6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der Tageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.

Vierter Abschnitt. Mitwirkung der Kinder und Eltern

§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung

(1) Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.

(2) Die Kinder in Krippen und Kindergärten werden in die Arbeit der Einrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Kinder in den Horten wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Einrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Tageseinrichtung und gegenüber den Elternvertretungen.

§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

(1) Die Einrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollten mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei Gruppen wird ein Elternausschuss gebildet. Er setzt sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammen.

(4) Die Elternvertretung und der Elternausschuss dienen der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Einrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Sie vertreten die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Einrichtung und deren Träger. Die Elternvertretung und der Elternausschuss werden von der Einrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie Umfang der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die mindestens drei Gruppen umfassen. Der Bezirkselternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

Fünfter Abschnitt. Eingliederungshilfen in Tageseinrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

§ 26 Frühförderung

(1) Die Förderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (Frühförderung), findet im Rahmen der allgemeinen Frühförderung von Kindern in Tageseinrichtungen statt.

(2) Die Rechtsbeziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Kindern, die Frühförderung in Anspruch nehmen, und deren Sorgeberechtigten bestimmen sich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts.

(3) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern, die Frühförderung durchführen, finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts Anwendung; ergänzend zu den Vereinbarungen über die Leistungsangebote nach § 16 werden mit den Trägern spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung geschlossen.

(4) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern sowie den Kindern und deren Sorgeberechtigten finden die Vorschriften des dritten Abschnitts Anwendung.

Dritter Teil. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege

§ 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe des § 6. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bedarf der vorherigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Auf das Bewilligungsverfahren finden die §§ 11 Absätze 1 bis 4, 12 und 13 entsprechende Anwendung. Die Beendigung der Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 14 Absätze 1 und 2.

(2) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe, entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 28 Förderung in der Tagespflege

(1) Das Angebot an Tagespflege soll quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.

(2) Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 23 SGB VIII und des § 6 Absätze 2, 3, 5 und 6. Auf das Bewilligungsverfahren finden die §§ 11 Absätze 1 bis 4, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

(3) Die Förderung eines Kindes in Tagespflege endet, sobald das Kind die Tagespflegeleistung bei der Tagespflegeperson nicht mehr in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme gilt als beendet, wenn

1. die Tagespflegeperson die Förderung des Kindes beendet oder ohne triftigen Grund unterbricht,
2. das Kind ohne Benachrichtigung der Tagespflegeperson länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt oder
3. das Kind mit Benachrichtigung der Tagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.

Die nach § 14 Absatz 3 bestehende Obliegenheit der Sorgeberechtigten des Kindes gilt entsprechend.

(4) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Verwandtenpflege) ist keine Tagespflege im Sinne des Gesetzes.

(5) Die zuständige Behörde hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen.

§ 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und von Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege haben die Eltern und das geförderte Kind Teilnahmebeiträge zu entrichten.

(2) Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt und von den Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen eingezogen. Mit der Bewilligung des Ersatzes der der Tagespflegeperson bei der Förderung des Kindes entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung (Tagespflegegeld), geht gleichzeitig der Anspruch des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf Zahlung des Teilnahmebeitrages auf die Tagespflegeperson über.

(3) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der Mindesteigenanteile und der Familieneigenanteile sowie die Höhe der Mindestteilnahmebeiträge und der Teilnahmebeiträge festzusetzen sowie das Verfahren ihrer Berechnung festzulegen,
2. das geringe Einkommen nach § 9 Absatz 4 und § 29 Absatz 3 und die Einkommensgruppen nach § 9 Absatz 1 und § 29 Absatz 3 der Höhe nach festzusetzen,
3. den Berechnungszeitraum für das Einkommen des geförderten Kindes und seiner Eltern nach § 9 und § 29 festzulegen,
4. die Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen und ihre Qualifizierung, die Höhe des Tagespflegegeldes, die Tagespflegeleistungsarten, das Verfahren für die Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Tagespflegegeldes, die Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen, die Regelung über die betreuungsfreien Zeiten und Kriterien für die Betreuungskapazitäten der Tagespflegepersonen festzulegen,
5. das Nähere über die Errichtung der Schiedsstelle nach § 20 Absatz 1, die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand, die Geschäfts-

- führung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe von Gebühren sowie die Regelung über die Verteilung der Kosten und die Rechtsaufsicht festzulegen,
6. das Nähere über die Errichtung der Kommission nach § 20 Absatz 4, die Zusammensetzung, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe von Gebühren sowie die Regelung über die Verteilung der Kosten und die Rechtsaufsicht festzulegen,
 7. Art und Umfang sowie die zeitliche Folge der Untersuchungen nach § 4 festzulegen.
- (2) Der Landeselternausschuss ist über Planungen zur Änderung der Verordnungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 frühzeitig zu informieren und zu hören.

§ 31 Mitteilungspflichten

Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte haben der nach §§ 12 Absatz 1, 27 Absatz 2, 28 Absatz 2 Satz 2 und 29 Absatz 2 zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebetrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung, die Änderung des Förderungsbedarfes, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % und eine Änderung der Zahl der nach § 9 Absätze 1 und 3 und § 29 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.

§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Beim Erlass eines Bewilligungsbescheides nach § 13 übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde
1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Sorgeberechtigten,
 2. die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
 3. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache des Kindes,
 4. den Bewilligungszeitraum,
 5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils.
- (2) Ist einem noch nicht eingeschulten behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind Frühförderung nach § 26 bewilligt worden, werden über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus
1. der Name und die Anschrift der das Kind fördernden Tageseinrichtung und
 2. der Name und die Anschrift des Trägers der Tageseinrichtung übermittelt.
- (3) Erhält die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde von einer vorzeitigen Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart Kenntnis, so teilt sie das Datum der Beendigung der Inanspruchnahme der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit.
- (4) Sofern dies mit dem Erlass des Bewilligungsbescheides nach § 13 bereits möglich ist, übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde dem Träger der Tageseinrichtung
1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Sorgeberechtigten,
 2. die dem neuen Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
 3. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache des Kindes,
 4. den Bewilligungszeitraum,
 5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils.
- (5) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der Tageseinrichtung oder der Tagespflegeperson und der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde
1. den Namen und die Anschrift des geförderten Kindes und seiner Sorgeberechtigten,

2. die dem Festsetzungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache des Kindes,
4. den Festsetzungszeitraum sowie
5. die Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrags.

§ 33 Sozialdatenschutz

Die Träger der Tageseinrichtungen gewähren den Schutz der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 1331), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4629).

§ 34 Meldepflicht der Träger

Die Träger der Tageseinrichtungen, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg Entgeltvereinbarungen abgeschlossen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich frei gewordene Plätze in Kindertageseinrichtungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen mit einem anderen Kind nachbesetzt werden konnten, zu melden.

§ 35 Härteregelung

(1) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach § 9 berechneten Familieneigenanteil nicht zuzumuten, soll er auf Antrag gesenkt werden. Der infolge der Absenkung des Familieneigenanteils erhöhte Erstattungsbetrag darf das gemäß § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht überschreiten.

(2) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach § 29 festgesetzten Teilnahmebeitrag nicht zuzumuten, soll er auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 1. August 2006 in Kraft, soweit darin in § 6 Absätze 2 und 3 ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung geregelt wird. Ferner tritt Artikel 1 § 4 am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Das Hamburgische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (HmbKitaG) vom 14. April 2003 (HmbGVBl. S. 51) tritt am 1. Januar 2005 außer Kraft.

(3) Die Verordnung über die Bedarfskriterien und Prioritäten bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsverordnung – KFVO) vom 27. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 39) tritt am 1. Januar 2005 außer Kraft.

(4) Die Verordnungen

1. Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Tagespflegeverordnung – TagPflVO) vom 15. April 2003 (HmbGVBl. S. 64)
2. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 16 des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Tageseinrichtungen-Schiedsstellenverordnung – Kita-SchVO) vom 15. April 2003 (HmbGVBl. S. 67)
3. Verordnung über den Familieneigenanteil nach dem Hamburgischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (FamEigVO) vom 15. April 2003 (HmbGVBl. S. 70)

4. Verordnung über den Teilnahmebeitrag nach dem Hamburgischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Teilnahmebeitragsverordnung – TnBVO) vom 15. April 2003 (HmbGVBl. S. 80)

gelten als aufgrund dieses Gesetzes erlassen. Der Senat bleibt ermächtigt, sie entsprechend Artikel 1 zu ändern oder aufzuheben.“

Begründung

Allgemeines

Die Kindertagesbetreuung hat in Hamburg, wie in allen alten Bundesländern, in den letzten zwanzig Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Besuchten von der heutigen Elterngeneration gerade einmal 33 % einen Kindergarten und nur verschwindend wenige eine Krippe, so gibt es heute kaum noch ein Kind, das nicht vor der Einschulung bereits erste Gruppen- und Lernerfahrungen in einer Kindertagesstätte gesammelt hätte. Kindertagesstätten sind zu einer wichtigen Station im Alltag der Kinder geworden und zu einer Säule des Bildungssystems.

Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.07.92, § 24) wurde zudem sozial- und familienpolitisch ein Akzent gesetzt, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung von Alleinerziehenden verbessern sollte. In der Umsetzung des Rechtsanspruchs sind Länder und Gemeinden mit einem vierstündigen Angebot in Kindertagesstätten oder in der Tagespflege indes zumeist hinter den wirklichen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zurückgeblieben.

Darüber hinaus leisten Kitas gerade in den Städten ein wichtiges Stück Jugendhilfe. Sie schaffen Bewegungsräume, Gestaltungsmöglichkeiten, sie vernetzen mit dem Stadtteil und geben den Kindern eine Stimme, um ihre Bedürfnisse in der Stadt zu artikulieren und durchzusetzen. In ihrer Kita finden Kinder eine Erfahrungswelt, die sie auch außerhalb ihrer Familien unterstützt, erzieht und bildet.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in den §§ 22 und 23 in wichtigen Grundzügen festgelegt. Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz soll diese Grundsätze nun konkretisieren und deren Umsetzung regeln.

Zentraler Punkt des Hamburger KibeG ist die Hamburger Garantie auf Kinderbetreuung, nach der alle Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder in Ausbildung stehen, einen Betreuungsplatz im vollem Umfang der Arbeits- und Ausbildungszeiten ihrer Eltern erhalten (§ 6). Mit der Umsteuerung von einem angebots- zu einem nachfrageorientierten Bewilligungssystem, kann dafür Sorge getragen werden, dass die Versorgung mit Kita-Plätzen sich schnell und unbürokratisch, unter Wahrung von unverzichtbaren Gruppenkontinuitäten für die Kinder und kindgerechten Betreuungszeiten, den Ansprüchen der Familien anpassen lässt.

Darüber hinaus wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten konkreter gefasst. Kindertagesstätten von der Krippe bis zum Hort werden aufgefordert ihre Bildungsziele zu formulieren, Lernkompetenz zu stärken, Kinder ihrem Alter und ihrer Individualität nach sozial, sprachlich kulturell und motorisch zu fördern. Besonderer Wert wird darauf gelegt, Kinder Toleranz und die Achtung vor der eigenen und anderen Kulturen zu vermitteln. Künftig sollen die Tageseinrichtungen mit den Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung zum Wohle der Kinder kooperieren (§ 2).

Damit das pädagogische Personal in den Kitas den immer neuen Aufgaben in der Kindertagesbetreuung gerecht werden kann, wird mit dem KibeG ein Qualifizierungskuratorium am Amt für Kinderbetreuung eingerichtet, das den Aus- und Fortbildungsbedarf nicht nur quantitativ, sondern auch inhaltlich feststellt und mit den jeweils zuständigen Stellen entsprechende Maßnahmen auf den Weg bringt (§ 3).

Das Hamburger KibeG regelt verbindlich Kinder- und Elternrechte in den Kindertagesstätten und installiert erstmals eine Eltern Vertretung im Kinderbetreuungsbereich in den Bezirken und auf Landesebene (§§ 23 bis 25).

Das Kindergeld wird nicht mehr zum Familiennetoeinkommen gezählt, nach dem sich der Elternbeitrag berechnet. Für so genannte Patchworkfamilien wird eine Zählkind-Regelung eingeführt, nach der ein unterhaltszahlendes Elternteil für Kinder aus der zweiten Familie weniger Elternbeitrag für den Kita-Besuch bezahlen muss als bisher (§ 9).

Zur Begründung im Einzelnen

Artikel 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Absatz 1 regelt die Legaldefinition des Begriffs „Tageseinrichtung für Kinder“ durch die Grundformen der Betreuungsformen für Kinder in den Einrichtungen, den ganzheitlichen und umfassenden Auftrag der Kitas für Kinder mit den Elementen Betreuung, Bildung und Erziehung und schließlich den fachlichen Arbeitsauftrag der Kitas durch die Vorgabe des verpflichtenden Einsatzes von pädagogischem Fachpersonal.

Absatz 2 definiert die Tagespflege als familiäre Form der Tagesbetreuung von Kindern, im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertagesstätten. Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson wird keine formale Berufsqualifikation vorausgesetzt.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Verbund mit anderen Angeboten der Kinder und Jugendhilfe und des Schulwesens durchgeführt werden kann.

§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder

In Absatz 1 wird das Ziel der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten formuliert, Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Altersadäquatheit, Bildungsprofile und der Bildungsauftrag auch der Krippe werden hier ebenso unterstrichen, wie die Öffnung der Kindertagesstätten nach außen.

In Absatz 2 werden die Bereiche benannt, in denen Wissen und ethische, soziale und religiöse Wertvorstellungen vermittelt werden sollen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass sich die Tageseinrichtungen zum Wohl des Kindes mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und Erziehungsberatung kooperieren sollen. Darüber hinaus wird bestimmt, dass Tageseinrichtungen mit dem Schulwesen zusammenarbeiten sollen, um insbesondere Kinder beim Übergang zur Schule entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu unterstützen.

§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen

Hier wird die fachliche Weiterentwicklung der Kindertagesstätten vor allem im Bereich der Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals geregelt. Das in Absatz 2 benannte Qualifizierungskuratorium nimmt dabei die Beschlüsse der Jugendministerkonferenz (25./26. Juli 1998) und der Kultusministerkonferenz (161. Amtskonferenz am 27./28. Januar 2000) zu einer engeren Verzahnung der schulischen und praktischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf. Darüber hinaus wird mit dem Qualifizierungskuratorium ein Instrument geschaffen, das auf die sich wandelnden Ansprüche von Erziehung und Bildung im Kindertagesstättenbereich reagiert und dazu notwendige Fortbildungsprogramme initiieren kann.

In Absatz 3 wird das pädagogische Personal zur Fortbildung aufgerufen und damit die Bedeutung der Weiterqualifizierung unterstrichen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

In Absatz 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass bei allen Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung angemeldet werden, ihre altersgemäße Vorsorgeuntersuchung oder eine entsprechende ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde. In Satz 2 wird zudem darauf hingewirkt, dass die Eltern noch einmal deutlich auf die empfohlenen Schutzimpfungen ihrer Kinder hinzuweisen sind. Die Entscheidung darüber, ob das Kind an einer solchen Impfung teilnehmen soll, bleibt den Eltern vorbehalten.

In Absatz 2 wird für die vierjährigen Kindergartenkinder eine verpflichtende Untersuchung, ähnlich der schulärztlichen Untersuchung im 1. Schuljahr durchgeführt. Damit

können Seh- und Hörstörungen und Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung oder Motorik noch früher erkannt und besser behandelt werden. Die zahnärztliche Reihenuntersuchung dient der frühen Sorge um die Zahngesundheit. Ziel der Bestimmungen in Absatz 2 ist vor allem, eine angemessene ärztliche Untersuchung derjenigen Kinder zu gewährleisten, deren Entwicklung gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße durch regelhafte Vorsorgeuntersuchungen (Absatz 1) überprüft wird.

In Absatz 3 wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in der Gesundheitsvorsorge für alle betroffenen staatlichen Stellen und die Kindertagesstätten verankert.

§ 5 Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt den räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes und gewährleistet, dass nur Hamburger Kinder (Absatz 1) in den Genuss von Kostenerstattung kommen und die Kostenerstattung nur für die Plätze in Kindertageseinrichtungen erfolgt, deren Träger eine Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben (Absatz 2).

§ 6 Anspruch auf Förderung

In Absatz 1 Satz 1 wird der in § 24 Absatz 1 SGB VIII geregelte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wiederholt, während in Satz 2 sodann Inhalt und Umfang dieses Anspruchs definiert werden. Der Anspruch von täglich fünf Stunden Betreuung inklusive Mittagessen geht in Hamburg bewusst über den bisherigen Anspruch von vier Stunden hinaus.

In Absatz 2 wird die Hamburger Garantie auf einen Kinderbetreuungsplatz festgeschrieben, nach der alle Kinder bis zu 14 Jahren von berufstätigen allein erziehenden oder doppelt berufstätigen bzw. in Ausbildung stehenden Eltern Anspruch auf Betreuung im Stundenumfang der wöchentlichen Berufstätigkeit oder Ausbildungszeit der Eltern, in einer Tageseinrichtung in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes bzw. der Arbeitsstätte der Eltern oder zur Schule des Hortkindes (inklusive der Wegezeiten), haben. Diese Regelung gilt auch für Kinder, deren Eltern an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder deren nicht deutschmuttersprachlichen Eltern einen Deutschkurs besuchen im zeitlichen Umfang des Sprachunterrichts. Zur Ausbildung im Sinne dieser Regelung gehören auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass auch Kinder mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, und zwar in einem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu fördern.

In den Absätzen 4 und 5 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf den Kindergartenplatz durch Bewilligung anderer Betreuungsangebote erfüllt werden kann. Durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse verringert sich der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens um den nach dem Hamburger Schulgesetz für Vorschulklassen vorgesehenen Zeiträumen.

In Absatz 6 wird geregelt, dass Kinder bis zum 14. Lebensjahr, die keinen Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung haben, und die nicht von der Hamburger Garantie auf Kinderbetreuung berührt sind, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen einen Betreuungsplatz erhalten können.

§ 7 Anspruch auf Kostenerstattung

In Absatz 1 wird klargestellt, dass das geförderte Kind als Inhaber des Förderungsanspruchs bzw. des Anspruchs auf fehlerfreie Ermessensentscheidung nach §§ 22 und 24 SGB VIII auch Berechtigter des Erstattungsanspruchs ist.

Sodann werden die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, damit der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht:

1. für das Kind besteht ein Anspruch nach § 6 und dem Kind muss eine bestimmte Förderung bewilligt werden (Nummer 1),

2. es muss das Verhältnis zwischen dem vom Kind in Anspruch genommenen Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg durch die, in Nummern 2 und 3 genannten Vereinbarungen geordnet sein und
3. es muss der zwischen den Eltern des Kindes und dem Träger der Einrichtung geschlossene privatrechtliche Betreuungsvertrag bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen (Nummer 3).

Sofern die Eltern für ihre Kinder eine Betreuung wünschen, die über den bewilligten Leistungsumfang hinausgeht, können sie mit dem Leistungserbringer zusätzliche Betreuungsleistungen vereinbaren, die sie jedoch in vollem Umfang im Rahmen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages selbst zu bezahlen haben.

Absatz 2 sieht vor, dass in Ausnahmefällen auch dann eine Kostenerstattung erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für die Kostenübernahme nicht erfüllt sind.

Die Regelung in Absatz 3 gewährleistet, dass die Auszahlung der für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung verfügbaren öffentlichen Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgen kann, obwohl das geförderte Kind Inhaber des Erstattungsanspruchs ist.

§ 8 Höhe der Kostenerstattung

Absatz 1 legt die Bezugsgröße für die Höhe der Kostenerstattung des gemäß § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelts für die in Anspruch genommene Leistungsart fest. Die Förderung in einer Tageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe ist durch die Möglichkeit der Erhebung eines Teilnahmebeitrags begrenzt (§ 90 SGB VIII). Durch den letzten Halbsatz des Absatz 1 gilt dies gleichermaßen, wenn das Kind in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers, der Vereinigung städtischer Kindertagesstätten gGmbH. oder eines sonstigen Leistungserbringers gefördert wird. In diesem Fall mindert sich die Höhe der Kostenerstattung durch einen anrechenbaren Familieneigenanteil.

Haben die Eltern mit dem Träger ein Leistungsentgelt vereinbart, das geringer ist als das, welches die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Träger nach § 18 Absatz 2 vereinbart hat, so ist ersteres die Bezugsgröße für die Höhe der Kostenerstattung (Absatz 2).

In Absatz 3 wird eine Ersatzbezugsgröße für die Höhe der Kostenerstattung für den Fall vorgegeben, dass eine Kostenerstattung trotz Fehlens der Leistungsvoraussetzungen ausnahmsweise erfolgt.

§ 9 Familieneigenanteil

Absatz 1 Satz 1 orientiert sich an der für die Festsetzung von Teilnahmebeiträgen geltenden bundesrechtlichen Regelung des § 90 Absatz 1 SGB VIII.

Anders als in § 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII können Kinder im Sinne des Absatz 1 Satz 2 und 3 KibeG auch über 14 Jahre alt sein. Finanzielle Belastungen durch im selben Haushalt lebende Angehörige können im Rahmen der Härtefallregelung nach § 35 berücksichtigt werden.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass bei der Berechnung des Familieneigenanteils der bewährte sozialhilferechtliche Einkommensbegriff verwendet wird, mit dem Unterschied, dass hier das Kindergeld und der **Kinderfreibetrag** nicht mehr mit zum Familiennettoeinkommen gezählt werden. Die Transferleistung des Kindergeldes und des Freibetrages soll den Familien in Gänze zur Verfügung stehen.

Zudem wird in Absatz 2 festgelegt, dass das Einkommen des geförderten Kindes und seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Eltern bei der Ermittlung des Familieneigenanteils zu berücksichtigen sind. Der Begriff Haushaltsgemeinschaft ist entsprechend seiner Bedeutung, die er in § 16 Bundessozialhilfegesetz hat, als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Die Einkommen aller anderen Personen, mit denen das geförderte Kind zusammenlebt, bleiben unberücksichtigt.

Absatz 3 regelt, dass darüber hinaus Kinder, die außerhalb der Haushaltsgemeinschaft der Familie leben, aber Unterhalt beziehen, bei der Berechnung des Familieneigenanteils als so genanntes Zählkind (analog zu § 63 Absatz 1, Einkommenssteuergesetz) geltend gemacht werden können, wenn ihre Stief- oder Halbgeschwister, die innerhalb der Haushaltsgemeinschaft leben, in der Kinderbetreuung untergebracht werden.

Nach Absatz 4 haben sich einkommensschwache Personen nur in Höhe eines Mindestanteils an den Betreuungskosten zu beteiligen.

Die Details zur Berechnung der Höhe des Familieneinkommens und der Eigenanteile regelt der Senat durch Rechtsverordnung (§ 30).

§ 10 Bewilligungszeitraum

Die Kostenerstattung wird nach Absatz 1 nur auf Antrag gewährt. Entsprechend wird eine Kostenerstattung insoweit ausgeschlossen, als das Kind den Tagesbetreuungsplatz bereits vor Antragstellung in Anspruch genommen hat. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung nach diesem Gesetz personenbezogen erfolgt und nicht trägerbezogen.

Der vorgesehene Bewilligungszeitraum von grundsätzlich jeweils längstens einem Jahr gibt einerseits den Sorgeberechtigten des Kindes genügend Handlungssicherheit und gewährleistet andererseits die Möglichkeit, die Höhe der Kostenerstattung nach einem angemessenen Zeitraum von Amts wegen überprüfen zu können.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass das in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verbot von Bewilligungen für Zeiträume vor Antragstellung nicht bei Weiterbewilligung gilt.

§ 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung

In Absatz 1 wird ein Rechtsanspruch auf Beratung über das in Hamburg bestehende Kinderbetreuungsangebot begründet. Darüber hinaus ist hier auch das Informationsrecht festgelegt über alle Fragen, die mit der Entscheidung über die Kindertagesbetreuung zusammenhängen.

In Absatz 2 wird ein speziell auf die Rechtsbeziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Kindern und Eltern nach diesem Gesetz zugeschnittener Rechtsanspruch eingeführt.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung, die Eltern über die Tageseinrichtungen zu informieren, die zur Entgegennahme von Bewilligungsbescheiden berechtigten sind.

Absatz 4 schreibt die Verpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg fest, dafür Sorge zu tragen, dass den ausgestellten Bewilligungsbescheiden auch ein entsprechendes Angebot an Plätzen gegenübersteht. Damit wird die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ebenso gewährleistet, wie die Hamburger Garantie auf Kinderbetreuung.

Damit die Eltern bei der Suche nach einem passenden Platz für ihr Kind effektiv unterstützt werden, wird zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes ein IuK-gestütztes Kita-Informationssystem implementiert. Dies und Näheres über die Ausgestaltung des Kita-Informationssystems regelt Absatz 5.

§ 12 Antragstellung

Antragsberechtigt ist das Kind, vertreten durch seine sorgeberechtigten Eltern (Absatz 1). Weiter wird festgelegt, dass die Kostenerstattung frühestens zwölf Monate vor Beginn des gewünschten Betreuungszeitraums beantragt werden kann.

Absatz 2 regelt, welche personenbezogenen Daten bei der Antragstellung zu erheben sind. Die Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 SGB I) wird hier konkretisiert. Statt wie bislang nur nach der Staatsan-

gehörigkeit zu fragen, ist nunmehr zu erheben, welche Muttersprache das Kind spricht. Daraus ergibt sich für die Gestaltung muttersprachlicher Angebote und für die Förderung der deutschen Sprache ein exakteres Bild als über eine isolierte Erhebung der Staatsangehörigkeit.

In Absatz 3 werden die Folgen fehlender Mitwirkung der Familien entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 66 Absätze 1 und 3 SGB I geregelt.

Absatz 4 konkretisiert die Regelung des § 67 SGB I.

§ 13 Bewilligungsbescheid

Absatz 1 Satz 1 regelt den Inhalt des Bewilligungsbescheides – die Kostenerstattung ist nicht mehr auf eine besonders genannte Einrichtung bezogen. Der Bewilligungsbescheid versetzt die Eltern in die Lage, mit den Trägern direkt einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abzuschließen, der ihnen eine ihrem individuellen Bedarf entsprechende Betreuungsleistung sichert.

Die Berechnung des Familieneigenanteils wird auf dem Bewilligungsbescheid überprüfbar und transparent gemacht (Absatz 1 Satz 2).

Der Bewilligungsbescheid wird auf den Namen des Kindes als dem Leistungsberechtigten ausgestellt (Absatz 1 Satz 3) und seinen Sorgeberechtigten zugesandt.

In Absatz 2 wird zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kita-Gutscheinsystems geregelt, dass der Bewilligungsbescheid unter der Bedingung erteilt wird, dass er spätestens zwei Monate nach Beginn der bewilligten Kostenerstattung bei der Tageseinrichtung eingelöst sein muss. Sonst verfällt er und muss ggf. neu beantragt werden.

§ 14 Beendigung der Kostenerstattung

Absatz 1 konkretisiert die Regelung des § 48 Absatz 1 SGB X, wonach ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist, für den Fall der vorzeitigen Aufgabe des Tagesbetreuungsplatzes.

Absatz 2 legt fest, wann die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes als beendet gilt, wenn ein Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Nach einer bestimmten Anzahl von Fehltagen gilt danach der Kostenerstattungsbescheid als aufgehoben.

In Absatz 3 wird den Sorgeberechtigten auferlegt, Beginn und Beendigung der Betreuung dem Träger der Tageseinrichtung schriftlich zu bestätigen.

§ 15 Vereinbarungen

Mit dieser Vorschrift wird ein System von Vereinbarungen auf der Landesebene (Absatz 1) und auf der Trägerebene (Absatz 2) etabliert. Der Abschluss dieser Vereinbarungen ist Voraussetzung für die Kostenerstattung im Einzelfall (§ 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3).

Da die Vereinbarungen nach Absatz 1 wie jeder Vertrag nur zwischen den Vertragsparteien gilt, fehlt ihnen die Allgemeinverbindlichkeit. Sie werden daher in Bezug auf Nicht-Vertragsparteien nur wirksam, wenn diese den Regelungen der Vereinbarungen beitreten. Da durch die Neuordnung der Entgeltfinanzierung die Erstattung der in einer Tageseinrichtung entstehenden Kosten nunmehr grundsätzlich vom Abschluss solcher Vereinbarungen oder dem Beitritt zu ihr abhängt, werden sich die Träger dem hier vorgesehenen Vereinbarungssystem nicht verschließen wollen.

Die auf Landesebene abzuschließenden Vereinbarungen sind nur hinsichtlich der Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung durch Einzelvereinbarungen über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts ausfüllungsfähig und -bedürftig. Die Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts dürfen nach Absatz 2 nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die dort genannten Kriterien für die generelle Eignung des Trägers als Vereinbarungspartner erfüllen.

In Absatz 3 ist die grundsätzliche Verpflichtung aufgenommen worden, dass vereinbarungsgebundene Träger jedes leistungsberechtigte Kind aufzunehmen haben. Eingeschränkt wird dieser der sozialen Trennung entgegenwirkende Grundsatz nur durch den Hinweis auf die Konzeption der Kitas. Hier wird vor allem auf das Recht der konfessionellen Kindertagesstätten hingewiesen, vorrangig Kinder aufzunehmen, deren Eltern die religiöse Wertsetzung und Erziehung der Kita mittragen oder auf Elterninitiativen, die ein hohes Maß an Elternengagement für den Betrieb der Kita benötigen.

§ 16 Leistungsvereinbarung

In Absatz 1 werden die wesentlichen Leistungselemente benannt, die in den Vereinbarungen über die Leistungsarten zu berücksichtigen sind. Dies geschieht in Anlehnung an § 78 c Absatz 1 SGB VIII und § 93 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG, ab 2005 SGB XII).

Absatz 2 verpflichtet die Träger dazu, dass die Kindertageseinrichtungen in ihrer Struktur und ihrer personellen und sächlichen Ausstattung den bestehenden Qualitätsstandards entsprechen müssen und die Träger eine Mitverantwortung für die individuelle Gestaltung der Leistung haben (in Anlehnung an § 93 Absatz 1 Satz 2 und § 93 a Absatz 1 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz).

Absatz 3 sieht für die Vereinbarung über die Leistungsarten ein Prüfverfahren über die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen vor.

§ 17 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Diese Vorschrift ist die Grundlage für den Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Grundsätze und Maßstäbe für ihre Bewertung. Ferner ist ein Prüfverfahren vorzusehen und auszugestalten.

§ 18 Entgeltvereinbarungen

Absatz 1 benennt die Gegenstände, die in der Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgelte zu regeln sind.

Absatz 2 legt fest, dass in den mit den Trägern zu schließenden Entgeltvereinbarungen die konkrete Höhe des Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten zu regeln ist.

Nach Absatz 3 wird die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung unterstellt, wenn die Leistungen mit den vereinbarten Leistungsentgelten erbracht werden.

Absatz 4 sieht wie § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 ein Prüfverfahren vor.

§ 19 Vereinbarungszeitraum

In Absatz 1 wird die Prospektivität der nach § 18 Absatz 2 zu vereinbarenden Leistungsentgelte geregelt, in Absatz 2 das In-Kraft-Treten der Leistungsentgelte und in Absatz 3 die Neuverhandlung einer Leistungsentgeltvereinbarung bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen während der Vereinbarungslaufzeit.

§ 20 Schiedsstelle

Nach den Vorbildern in § 78 g SGB VIII und § 94 des bisherigen BSHG wird zur Entscheidung über Streitfragen aus Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 eine paritätisch besetzte Schiedsstelle unter dem Vorsitz einer unparteiischen Person eingerichtet (Absatz 1). Ansonsten regelt die Vorschrift die Grundfragen des Verfahrens (Absätze 2 und 3).

Sofern eine Partei die Entscheidung der Schiedsstelle nicht anerkennen will, wird eine Kommission unter Vorsitz der Staatsrätin oder des Staatsrats der zuständigen Behörde einberufen, die über die Streitfrage eine endgültige Entscheidung trifft (Absatz 4).

Gegen die Entscheidung der Kommission ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht

gegen die Kommission. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beschränkt sich darauf, ob die Überprüfung der Kommission ermessensfehlerfrei erfolgt ist und es sich dabei um eine billige Entscheidung handelt.

Die Einzelheiten – zum Beispiel über die personelle Zusammensetzung der Schiedsstelle und der Kommission – regelt der Senat durch Rechtsverordnung (§ 30).

§ 21 Zahlungsanspruch der Leistungserbringer

Absatz 1 begründet einen eigenen Anspruch des Trägers auf Zahlung des Erstattungsbetrages neben dem Erstattungsanspruch des Kindes in Form einer Gesamtgläubigerschaft. Die Gesamtgläubigerschaft und die damit verbundene Auszahlung der Erstattungsbeträge an die Träger ermöglicht eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht reibungslose Leistungsabrechnung; hierin eingeschlossen ist die Abwicklung von Rückzahlungsansprüchen zwischen der für die Auszahlung der Erstattungsbeträge zuständigen Behörde und den Trägern.

Absatz 2 gibt den Abrechnungsmodus für die Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Träger vor.

§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Eltern unterliegen grundsätzlich dem Privatrecht, sodass in Absatz 1 nur Mindestanforderungen an die Vertragsbeziehungen im Sinne einer Verbraucherschutzregelung festgelegt werden.

Mit Absatz 2 soll die Rechtssicherheit des Kindes verbessert werden, in dem eine Kündigung des Vertrages nur aus wichtigen Gründen zulässig ist.

In Absatz 3 wird zur Aufrechterhaltung der Kostentransparenz bestimmt, dass jede Veränderung des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Träger vereinbarten Leistungsentgelts den Eltern mitzuteilen ist.

§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Tageseinrichtung

Diese Vorschrift regelt die Mitwirkung der Kinder in den Tageseinrichtungen im Sinne eines Mindeststandards. Sie greift den Grundgedanken der Partizipation von Kindern auf, wie sie in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gefordert wird. (Siehe dazu auch den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen vom 17. Mai 2001 Bt. Drs. 14/6241, S. 39.)

Absatz 1 enthält die Vorgabe für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen im Allgemeinen, Absatz 2 eine Vorgabe für die Einbeziehung der Kinder in die Arbeit der Krippen und Kindergärten. Absatz 3 regelt die Vertretung von Kindern in den Gruppen ihrer Horte in Anlehnung an die Vertretung von Schulkindern in ihrer Klasse (Hamburgisches Schulgesetz § 63).

§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

Gesetzliche Regelungen zur Bildung von Elternbeiräten oder Elternräten, die das Recht auf Information haben und vor wichtigen Entscheidungen von der Kita-Leitung zu hören sind, finden sich in fast allen Bundesländern. Nur das saarländische Kita-Gesetz äußert sich nicht dazu. Baden-Württemberg (KGaG § 5) und Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz § 3) schreiben den Eltern Vertretungen vor allem beratende Rechte zu und haben keine ausdrückliche Regelung zur Informationspflicht. Elternvertretungen mit dem Recht auf Information vonseiten der Kita-Leitung sehen dagegen vor: Bayern (Kindergarten-Gesetz, Artikel 11 bis 12), Berlin (KitaG § 14), Bremen (Kindergarten- und Hortgesetz § 8), Hessen (KiGaG § 4), Mecklenburg Vorpommern (KitaG § 8), Niedersachsen (KitaG § 4), NRW (GTK, §§ 5 bis 7), Sachsen (SäKitaG 1996, § 5), Sachsen-Anhalt (KiBeG, § 6), Schleswig-Holstein (KindertagesstättenGes. § 17), Thüringen (KitaG §§ 6 und 7). Ein aktives Mitspracherecht der Eltern gibt es in

Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt und in Thüringen.

Die Vorschrift im KibeG regelt die Mitwirkung in den Tageseinrichtungen im Sinne eines Mindeststandards. In den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen können weitere Einzelheiten der Elternmitbestimmung einrichtungsbezogen geregelt werden (Absatz 6)

Absätze 1 und 2 enthalten Vorgaben für die Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Absätze 3 und 4 legen fest, welche Elternvereine in der Kita zu wählen sind und mit welchen Rechten diese Gremien gegenüber der Kindertagesstätte ausgestattet sind. In Absatz 5 wird das Wahlverfahren zu den Bezirkselektoren festgeschrieben.

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

Absatz 1 regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern in der Kinderbetreuungspolitik der Bezirke. Solche bezirklichen Elternvertretungen gibt es in Berlin (§ 15 Absatz 1 KitaG) und in Bremen (§ 8 Absätze 4 und 5, BremKgHG). In Niedersachsen findet sich dazu eine Kannbestimmung (§ 4 Absatz 2 KitaG).

Absatz 2 regelt die Mitwirkungsrechte auf Landesebene in ähnlicher Form wie in Berlin (§ 15 Absatz 2).

§ 26 Frühförderung

Diese Regelung bezweckt, dass sich die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, vom System her grundsätzlich nicht mehr von der Förderung nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen unterscheidet. Dies gilt für die Kostenerstattung und das Bewilligungsverfahren ebenso wie für das Verfahren der Finanzierung dieser Hilfe. Der eingliederungshilfebedingte Mehrbedarf der Kinder wird auf dem Bewilligungsbescheid berücksichtigt und nach § 16 über spezielle Leistungsvereinbarungen zur Frühförderung mit dem von den Eltern ausgewählten Träger des Kindertagesheims festgelegt.

§ 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg richtet sich ebenso wie die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Träger nach § 6. Da die Stadt die Betreuungsleistung selbst, mithin als Sachleistung erbringt, entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung (Absatz 2). Mit dem Bewilligungsbescheid wäre demnach eine Sachleistung zu bewilligen. Da aber bei Erteilung des Bewilligungsbescheids in der Regel ungewiss ist, ob das Kind eine Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg oder eine Einrichtung eines freien Trägers, der Vereinigung städtischer Kindertagesstätten oder eines sonstigen Leistungserbringers in Anspruch nehmen wird, wird dem Kind grundsätzlich ein Bewilligungsbescheid nach § 13 erteilt, der aber um folgenden Text ergänzt wird: „Nimmt ihr Kind auf Grund dieses Bewilligungsbescheides eine Tageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch, so entfällt nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf Kostenerstattung, weil die Freie und Hansestadt Hamburg die Tagesbetreuung selbst als Sachleistung erbringt. Für diesen Fall wird der in der Anlage zu diesem Bescheid berechnete Familieneigenanteil hiermit als Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG festgesetzt.“

Auf das Bewilligungsverfahren und die Beendigung der Förderung werden der § 11 Absätze 1 bis 4 und die §§ 12 und 13 entsprechend angewendet.

§ 28 Förderung der Tagespflege

Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, das Angebot an Tagespflege quantitativ und qualitativ auszuweiten (Absatz 1). Rechtsgrundlage für die Förderung von Kindern in Tagespflege ist § 23 SGB VIII (Absatz 2).

Absatz 3 legt fest, wann die Inanspruchnahme der Tagespflege als beendet gilt.

Die Tagespflege bei Verwandten wird nicht gefördert, um eine Kommerzialisierung verwandtschaftlicher Beziehungen zu vermeiden (Absatz 4)

Die zuständige Behörde wird in Absatz 5 darüber hinaus verpflichtet, für Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Tagesmütter und -väter Sorge zu tragen.

Die an die Tagespflege zu stellenden Leistungs- und Qualitätsanforderungen sowie die Höhe des Tagespflegegeldes regelt der Senat durch Rechtsverordnung (§ 30).

§ 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Beteiligung an den Kosten der Förderung in den städtischen Tageseinrichtungen der Tagespflege durch die Festsetzung von Teilnahmebeiträgen erfolgt. Rechtsgrundlage dafür ist hinsichtlich der Förderung in Tageseinrichtungen § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII und hinsichtlich der Förderung in Tagespflege der Landesrechtsvorbehalt in § 91 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII. Die Vorschrift stellt ferner klar, dass Schuldner der Teilnahmebeiträge nicht nur das geförderte Kind sondern auch seine Eltern sind (§ 90 Absatz 3 SGB VIII), obwohl allein das Kind für Tagesbetreuung und Tagespflege leistungsberechtigt ist.

Absatz 2 sieht die Einziehung der Teilnahmebeiträge durch die Tageseinrichtungen bzw. durch die Tagesmütter und -väter vor. Wenn ihnen dies nicht gelingt, werden rückständige Beiträge von der zuständigen Behörde im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens beigetrieben. Den Festsetzungszeitraum auf jeweils grundsätzlich längstens ein Jahr zu begrenzen, entspricht der Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 über die Begrenzung des Zeitraums der Bewilligung der Kostenerstattung.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Höhe des Teilnahmebeitrags entsprechend der für die Ermittlung der Höhe des Familieneigenanteils geltenden Vorschriften nach § 9 errechnet wird.

§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

In Absatz 2 wird das Recht des Landeselternausschusses geregelt, frühzeitig über geplante Änderungen bei den Elternbeiträgen informiert zu werden und sich dazu zu äußern.

§ 31 Mitteilungspflicht

Die Vorschrift konkretisiert die nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I bestehende Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten. Von der Mitteilungspflicht erfasst ist jede Änderung in den Verhältnissen, die für die Höhe der Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebeitrags maßgeblich sind.

§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Daten ist erforderlich, um die für die Zahlung der Kostenerstattung zuständige Behörde in die Lage zu versetzen,

- die Kostenerstattung mit den Einrichtungsträgern abzurechnen (Absatz 1),
- nachträgliche Änderungen in der Höhe der Kostenerstattung bei der Abrechnung mit den Einrichtungsträgern zu berücksichtigen (Absatz 4).

Die Übermittlung der in Absatz 5 genannten Daten ist für die Erhebung der Teilnahmebeiträge durch die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen erforderlich.

§ 35 Härteregelung

Die Vorschrift orientiert sich an der für Teilnahmebeiträge geltenden bundesrechtlichen Regelung des § 90 Absatz 3 SGB VIII.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das zwischen den Eltern und dem Träger privat vertraglich vereinbarte Leistungsentgelt insoweit nicht erstattet wird, als es das zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Träger nach § 18 Absatz 2 für das Betreuungsangebot übersteigt.

Einen Härtefall nach Absatz 2 stellt es insbesondere dar, wenn ein Kind zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung sowohl in der Tageseinrichtung eines freien Trägers als auch zeitlich ergänzend in Tagespflege gefördert wird. In diesen Fällen soll die Vorschrift eine Sendung des Teilnahmebeitrags bis auf einen Betrag ermöglichen, der gewährleistet, dass die Kombination von Förderung in einer Tageseinrichtung und Förderung in Tagespflege das Kind und die Eltern finanziell nicht stärker belastet als die ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen über die Hamburger Garantie (§ 6 Absätze 2 und 3 des KibeG), welche erst zum 1. August 2006 in Kraft treten werden bzw. über die Gesundheitsvorsorge (§ 4 des KibeG), welche erst zum 1. Januar 2006 in Kraft treten werden. (Absatz 1).

Mit In-Kraft-Treten des KibeG am 1. Januar 2005 tritt gleichzeitig das Hamburgische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (HmbKitaG, das ist Artikel 1 des Gesetzes zur Angebotsentwicklung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. April 2003) außer Kraft (Absatz 2), außerdem die Kinderförderungsverordnung – KFVO (Absatz 3).

Die übrigen genannten Verordnungen (die Tageseinrichtungen-Schiedsstellenverordnung – Kita-SchVO, die Tagespflegeverordnung – TagPflVO, die Teilnahmebeitragsverordnung – TnBVO und die Familieneigenanteilsverordnung – FamEigVO) sollen bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung als erlassen gelten. Der Senat wird ermächtigt, diese Verordnungen zur Kindertagesbetreuung den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (Absatz 4).